

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GAS UND STROM MITTELRHEIN GmbH**1. Geltungsbereich**

1.1 Für alle Leistungen im Rahmen der Erdgas- und/oder Stromversorgung durch die GAS UND STROM MITTELRHEIN GMBH gelten ausschließlich die hier vorliegenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende, sowie solche Geschäftsbedingungen des Kunden die in diesen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen nicht geregelt sind, werden nicht anerkannt, es sei denn, GAS UND STROM MITTELRHEIN GMBH hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn GAS UND STROM MITTELRHEIN GMBH die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.

1.2 Im unternehmerischen Verkehr gelten die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Lieferanten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass es hierzu jeweils eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.

1.3 Einzelvertragliche Regelungen zwischen Kunde und der GAS UND STROM MITTELRHEIN GMBH gehen den Regelungen dieser AGB vor.

2. Vertragspflichten

2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Energielieferung für den Eigenverbrauch in Niederdruck bzw. -spannung für die angegebene Lieferstelle. Die GAS UND STROM MITTELRHEIN GMBH verpflichtet sich, den gesamten Energiebedarf des Kunden zu decken.

2.2 Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.

2.3 Die GAS UND STROM MITTELRHEIN GMBH kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

3. Vertragslaufzeit, Kündigung

3.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der GAS UND STROM MITTELRHEIN GMBH in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Abstimmung mit dem für die Abnahmestelle zuständigen Netzbetreiber etc.) erfolgt sind. Beginnt die Lieferung nicht zum Monatsersten, endet die Erstlaufzeit am Ende des letzten Monats.

3.2 Für die Erdgas- oder Stromversorgung wird ein bereits bestehender Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers vorausgesetzt. Unabhängig von den oben aufgeführten Festlegungen gelten daher die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

3.3 Verträge mit flexibler Laufzeit können mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.

3.4 Verträge mit einer vereinbarten Erstlaufzeit von 6, 12 bis 24 Monaten können von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um die vereinbarte Erstlaufzeit, jedoch nicht länger als 12 Monate bei gleicher Kündigungsfrist.

3.5 Bei einem Umzug wird der Vertrag zu gleichen Konditionen an der neuen Lieferstelle, sofern sich diese im Liefergebiet der GAS UND STROM MITTELRHEIN GMBH befindet, bis zum vereinbarten Lieferende fortgesetzt. Befindet sich die neue Lieferstelle des Kunden außerhalb des Liefergebiets der GAS UND STROM MITTELRHEIN GMBH endet der Liefervertrag - ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf - zum mitgeteilten Auszugsdatum. Der Kunde ist verpflichtet, der GAS UND STROM MITTELRHEIN GMBH jeden Umzug mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums in Textform mitzuteilen.

3.6 GAS UND STROM MITTELRHEIN GMBH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Dafür bedarf es keiner Zustimmung des Kunden; die Übertragung ist dem Kunden aber mitzuteilen. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, kann er den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Im unternehmerischen Rechtsverkehr steht dem Kunden aber nur dann ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ihm die Übertragung unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit liegt nur dann vor, wenn begründete Zweifel an der wirtschaftlichen oder technischen Leistungsfähigkeit oder an der Zuverlässigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen oder wenn mit der Übertragung eine Änderung der Vertragsdurchführung verbunden ist.

3.7 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt

3.8 Kündigungen bedürfen der Textform. Die Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten: Kundennummer, ggf. neue Rechnungsanschrift, Zählernummer und ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

3.9 Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 12.1 vor, ist die GAS UND STROM MITTELRHEIN GMBH berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß Ziffer 12.2, ist die GAS UND STROM MITTELRHEIN GMBH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

3.10 Die GAS UND STROM MITTELRHEIN GMBH wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

4. Lieferverpflichtungen - Weiterleitungsverbot

4.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die GAS UND STROM MITTELRHEIN GMBH, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der GAS UND STROM MITTELRHEIN GMBH gemäß Ziffer 12.1 und 12.2 beruht.

4.2 Die GAS UND STROM MITTELRHEIN GMBH ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

4.3 Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (verbrauchsabhängiges Entgelt deckt nicht die Kosten für Netzentgelte, Steuern und Abgaben) kann die GAS UND STROM MITTELRHEIN GMBH die Lieferung ablehnen oder den Vertrag kündigen.

4.4 Der Kunde wird Erdgas - und Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

5. Preise, Preisänderungen, Preisgarantie

5.1 Im Nettopreis für die Erdgaslieferung sind neben den Energiekosten (Beschaffungs- und Vertriebs-/ Kundenservicekosten) die Energiesteuer, die Entgelte für Netznutzung, die Bilanzierungsumlage, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung sowie die Konzessionsabgabe enthalten. Ab 01.01.2021 enthält der Nettopreis zusätzlich die Co2-Abgabe in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

Im Nettopreis für die Stromlieferung sind neben den Energiekosten (Beschaffungs- und Vertriebskosten) die Stromsteuer, die Entgelte für Netznutzung, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung (konventionelle Messeinrichtung) – nicht jedoch das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung von modernen Messeinrichtung und intelligenten Messsystemen nach dem MsbG – die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die § 19 Strom-NEV-Umlage, die Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) und die Konzessionsabgabe enthalten. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die jeweils gültige Umsatzsteuer.

5.2. Preisänderungen durch die GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. Die GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

5.3. Die GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

5.4. Preisänderungen werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.

5.5. Ändert die GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH soll die Kündigung nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt.

5.6. Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.2 bis 5.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

5.7. Ziffern 5.2 bis 5.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas oder Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5.8. Der Kunde ist verpflichtet, der GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs- / Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 8 erforderlich.

5.9. Sollte der tatsächliche Jahresverbrauch vom angegebenen Jahresverbrauch um mehr als 20% abweichen, so gilt für die gesamte Menge der Arbeitspreis der tatsächlich gelieferten Menge. Der Lieferant wird den Preis automatisch an den Wert anpassen, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig war. Bei Nullverbrauch werden die anfallenden Netzkosten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 € berechnet.

5.10. Bei Verträgen mit Preisgarantie werden bis zum Ende des im Vertrag bzw. in der Auftragseingangsbestätigung vereinbarten Zeitraums die Energiekosten, die Entgelte für Netznutzung, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung sowie die Konzessionsabgabe garantiert. Alle anderen Preisbestandteile gemäß Ziffer 5.1 sind variabel und können sich ändern. Ziffern 5.2 bis 5.7 gelten entsprechend.

6. Messeinrichtungen, Zutrittsrecht, Ablesung des Zählerstandes

6.1. Die dem Kunden gelieferte Energie wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

6.2. Auf Verlangen des Kunden wird die GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

6.3. Sollte an der Abnahmestelle ein intelligentes oder modernes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes installiert werden, sind die evtl. daraus resultierenden höheren Nutzungsentgelte vom Kunden zu tragen.

6.4. Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH hierüber in Textform unverzüglich zu unterrichten. Die GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung berücksichtigen.

6.5. Der Kunde muss der GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH oder einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies für die Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 6 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

6.6. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage den Zählerstand abzulesen und diesen der GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH mit Angabe des Ablesedatums bis zu dem von GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH genannten Ablesetermin mitzuteilen. Dies kann per Post, per Email oder telefonisch erfolgen. Der Kunde kann der Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese für ihn unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit ist der GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH in Textform darzulegen.

6.7. Fehlt eine Zählerstandsangabe, ist sie unplausibel oder liegt diese verspätet vor und damit außerhalb des berücksichtigungsfähigen Ableseintervalls, ermittelt die GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH den Verbrauch des Kunden durch Schätzung unter angemessener Berücksichtigung seiner tatsächlichen Verhältnisse. Darüber hinaus kann die GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck ist der Kunde verpflichtet, der GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH oder deren mit einem Ausweis versehenen Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt gemäß Ziffer 6 zu seinen Räumen zu gestatten. Der Kunde kann der Abwälzung der Ablesekosten auf ihn widersprechen, wenn dem Kunden eine Selbstablesung nicht zumutbar ist; die Unzumutbarkeit ist der GAS UND STROM MITTEL RheIN GmbH vom Kunden in Textform darzulegen.

7. Abrechnung und Aufrechnung

7.1. Abrechnungsgrundlage ist die gelieferte Energiemenge in Kilowattstunden (kWh). Bei Erdgaslieferungen ergibt sich diese als Produkt aus dem am Zähler abgelesenen Verbrauch in Kubikmetern und dem vom jeweiligen Netzbetreiber letztgenannten Umrechnungsfaktor. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (Hs) und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen.

7.2. Die Abrechnungszeitspanne wird von der GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH festgelegt und darf zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten. Ändert sich diese, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende der Abrechnungszeitspanne, soweit nicht vorzeitig eine Endabrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.

7.3. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Mehrkosten, die der GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH entstehen, weil der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung wünscht, trägt der Kunde.

7.4. Ändern sich während des Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.

7.5. Soweit erforderlich werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

7.6. Der Kunde kann gegen Forderungen der GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

8. Abschlagszahlungen

8.1. Der Kunde leistet monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung. Die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH wird dem Kunden die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem durchschnittlichen Energieverbrauch des Kunden im vergangenen Abrechnungsjahr bzw. bei Neukunden an dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Dabei wird die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH die monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende der Abrechnungszeitspanne eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies von der GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH angemessen zu berücksichtigen.

8.2. Ergibt die Abrechnung, dass die GAS UND STROM MITTEL RheIN zu hohe Abschlagszahlungen verlangt hat, so ist der übersteigende Betrag dem Kunden unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

8.3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, erstattet die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH dem Kunden unverzüglich zu viel gezahlte Abschläge.

8.4. Abrechnungsgutschriften gemäß Ziffer 8.2 und 8.3 werden dem vom Kunden im Voraus mitgeteilten Konto gutgeschrieben

9. Zahlung, Fälligkeit, Verzug

9.1. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das SEPA-Lastschriftverfahren und die Überweisung zur Verfügung. Das SEPA-Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar und ist für den Kunden kostenfrei. Die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH hat den Zahlungspflichtigen spätestens einen Tag vor Durchführung über die Höhe des Lastschriftbetrages zu informieren. Kommt es bei fälligen SEPA-Lastschriften zu Rücklastschriften, trägt der Kunde die entstandenen Rücklastschriftkosten sowie eine Bearbeitungsgebühr für diese Rücklastschrift lt. gültiger Preisliste. Die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilten Bankverbindungen sicherzustellen ist. Bei Barzahlung ist ein termingerechter Zahlungseingang im Standort Bad Hönningen, Ariendorferstraße 8 sicherzustellen. Für die Zahllart Überweisung und die Barzahlung wird ein monatlicher Preis gemäß Preisliste berechnet.

9.2. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigten den Kunden gegenüber der GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

9.2.1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht
oder

9.2.2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

9.3. Rückständige Zahlungen können nach Ablauf des von der GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten der GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH zu erstatten. Sie betragen pauschal 3,50 € für jede Mahnung. Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

10. Berechnungsfehler

10.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachrechnung zu Grunde zu legen.

10.2. Ansprüche nach Ziffer 10.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

11. Bonus und Bonusauszahlung

11.1. Ist ein Neukundenbonus vereinbart, erhält der Kunde diesen nach 12 Monaten ununterbrochener Belieferungszeit mit der ersten Jahresendabrechnung überwiesen. Sollte die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH während dieser Zeit den Vertrag kündigen oder eine Preisänderung durchführen und der Kunde sein Sonderkündigungsrecht wahrnehmen, erhält der Kunde den Bonus zeitanteilig gemessen an dem tatsächlichen Belieferungszeitraum.

11.2. Wird ein Sofortbonus für Neukunden gewährt, zahlt die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH diesen einmalig für den Anbieterwechsel. Der Sofortbonus wird innerhalb von 90 Tagen nach Lieferbeginn überwiesen.

11.3. Neukunde ist, wer in den letzten sechs Monaten vor Vertragsschluss in seinem Haushalt nicht von der GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH in der jeweiligen Energieart beliefert wurde.

12. Versorgungsunterbrechung

12.1. Die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

12.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung bzw. § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Wegen Zahlungsverzuges wird die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH eine Unterbrechung nach den in den vorstehenden Sätzen geregelten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 150,00 Euro in Verzug ist.

12.3. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

12.4. Die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten betragen pauschal:

- Aufwandspauschale GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH: 10,00 Euro (diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig), zuzüglich Weitergabe der Kosten, die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH von dem örtlich zuständigen Netzbetreiber sowie ggf. Dritten (z.B. Messstellenbetreiber oder beauftragter Installateur) im Zusammenhang mit der Unterbrechung und/oder Kontrolle einer Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung berechnet werden. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

13. Haftung

13.1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 4.1 sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.

13.2. Die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

14. Vertragsänderungen

14.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. Energiewirtschaftsgesetz - EnWG, Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV und Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH kann die Regelungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen ändern, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Regelungen an aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung und/oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften und/oder an aktuelle Rechtsprechung und/oder entsprechende Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag bzw. diese Allgemeine Geschäftsbedingungen hierdurch lückenhaft würden oder sich das Vertragsgefüge in rechtlicher Hinsicht zu Lasten einer Partei verschiebt und die Fortsetzung des Vertrages für die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH nicht zumutbar ist. Die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH ist in entsprechender Anwendung verpflichtet, die Regelungen zu ändern, wenn die Verschiebung zu Lasten des Kunden erfolgt und eine Fortsetzung für ihn unzumutbar ist.

14.2. Die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH wird dem Kunden die Anpassungen mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.

14.3. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH die Vertragsbedingungen einseitig ändert. In diesem Fall hat die vorgesehene Änderung keine Wirkung für und gegen den Kunden.

15. Online-Vertrag – besondere Regelungen

15.1. Bei Abschluss eines Online-Vertrags kommunizieren die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH und der Kunde miteinander per E-Mail. Dies schließt den Versand der Jahresverbrauchsabrechnung, Informationen zu Preisänderungen und die Aufforderung zur Zählerablesung ein. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH unverzüglich unter www.Gas-Strom-Mittelrhein.de mitzuteilen. Die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH behält sich vor, Mitteilungen in Einzelfällen per Post versenden zu dürfen.

15.2. Der Kunde nutzt zur Änderung der Abschlagshöhe, Änderung der Bankverbindung, Zählerstandsmitteilung etc. die im Internet unter www.Gas-Strom-Mittelrhein.de angebotenen Funktionalitäten.

15.3. Bei Kommunikation per E-Mail werden sämtliche Dokumente z. Zt. unverschlüsselt versandt. Die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselt per E-Mail übertragene Dokumente eintreten können, keine Haftung. Personenbezogene Daten wie IBAN und Telefonnummer werden zum Schutz möglichst nur verkürzt dargestellt.

16. Fragen zu Lieferantenwechsel, Vertrag, zur Rechnung oder zur Energielieferung

GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH, Kundenbetreuung, Ariendorferstraße 8, 53557 Bad Honningen
Servicetelefon: 02635/304 80 12 - Mo. - Do. 8:00 - 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 13:00 Uhr
Telefax: 02635/304 80 11, Email: kontakt@Gas-Strom-Mittelrhein.de, Internet: <https://www.gas-strom-mittelrhein.de/kontakt.html>

17. Rechte von Haushaltskunden

17.1. Beschwerden im Sinne des § 111 a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH, Ariendorferstraße 8, 53557 Bad Honningen, Servicetelefon: 02635/304 80 12 - Mo. - Do. 8:00 - 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 13:00 Uhr, Telefax: 02635/304 80 11, Email: beschwerde@Gas-Strom-Mittelrhein.de, Internet: <https://www.gas-strom-mittelrhein.de/kontakt.html>. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht

abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle für Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel: 030-2757240-0. Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de; Email: info@schlichtungsstelleenergie.de. Das Schlichtungsverfahren kann nur von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB genutzt werden, das heißt von Personen, die Energie zu privaten Zwecken beziehen. Die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

17.2. Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn.

Erreichbarkeit: Mo-Fr von 09:00 – 15:00 Uhr – telefonisch unter 030-22480-500 oder 01805-101000 (Bundesweites Infotelefon; Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise max. 42 ct/min). Telefax: 030-22480-323; Email: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

17.3. Informationen zur Online-Streitbeilegung

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglichen Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgendem Link zu erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

18. Sonstiges

18.1. Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung des gültigen Datenschutzrechtes gespeichert und verarbeitet.

18.2. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft eines Wirtschaftsinformationsdienstes kann die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH die Energielieferung ablehnen oder diesen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Hat die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen – bestehenden oder bereits beendeten – Energielieferverhältnis, kann die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH die Energielieferung ablehnen.

18.3. Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

18.4. Gerichtsstand für Unternehmen, Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist Linz/Rhein.

18.5. Mündliche Nebenabreden eines Erdgas- oder Stromlieferauftrags sind nicht zulässig. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

18.6. Energieeffizienzhinweis: www.Gas-Strom-Mittelrhein.de informiert über Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und stellt Vergleichswerte zum Energieverbrauch, Kontaktadressen u.v.m. zur Verfügung. Weitere Informationen sind auch unter www.energieeffizienz-online.info zu finden. Anbieter von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sind einer Aufstellung der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de zu entnehmen.

18.7. Hinweis nach § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (Energie-StV): „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

18.8. Das Sicherheitsdatenblatt gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 01.06.2007 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH-VO) ist auf www.Gas-Strom-Mittelrhein.de abrufbar. Auf Wunsch des Kunden stellt die GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH das Sicherheitsdatenblatt in Papierform zur Verfügung. Der Kunde kann ferner ein Sicherheitsdatenblatt bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber anfragen. Sollten sich Änderungen des Sicherheitsdatenblatts ergeben, erfolgt eine entsprechende Kundeninformation.

19. Widerrufsbelehrung

19.1. Widerrufsrecht: Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH, Ariendorferstraße 8, 53557 Bad Honningen; Telefon-Hotline: 02635/304 80 12 - Mo. - Do. 8:00 - 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 13:00 Uhr, Telefax: 02635/304 80 11, Email: kontakt@Gas-Strom-Mittelrhein.de, Internet: <https://www.gas-strom-mittelrhein.de/kontakt.html> mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür unser Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

19.2. Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

20. Anbieterkennzeichnung

GAS UND STROM MITTEL RheIN GMBH
Ariendorferstraße 8
53557 Bad Honningen
Geschäftsführer: Dipl.-Betriebswirt (FH) Andreas Reifert
Handelsregister: Amtsgericht Montabaur, HRB 27307
Kontaktmöglichkeit:
Telefon: 02635 30480 12
Telefax: 02635 30480 11
Email: kontakt@Gas-Strom-Mittelrhein.de
Internet: www.Gas-Strom-Mittelrhein.de